

Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 39.

Ausgegeben den 24. September

1902.

Inhalt: Veranlagung der Gemeinde-Einkommensteuer von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken S. 261. — Dank des General-Kommandos III. Armee-Korps für gute Einquartierung S. 261. — Verloosung von $3\frac{1}{2}\%$ Rentenbriefen der Provinz Brandenburg S. 261. — Ueberwachung von Gänseentladungen S. 262. — Armenstützung der Geschwister Paul, Johannes und Hedwig Gramsch zu Schwiebus S. 262. — Achtkuhladenschluß in der Manufaktur-, Weinen-, Kurz-, Weiß- und Wollwaaren-, Faszamenten- und Damenpußbranche in Cottbus S. 262. — Zwangsinnung für das Schmiede-, Schlosser-, Kupferschmiede-, Klempnergewerbe und verwandte Feuergerwerbe in Gilsirin S. 263. — Öffentliche Verloosung beim Geflügelzüchter-Verein in Gassen S. 263. — Sonderabdrücke der Polizeiverordnung, betreffend die Anlegung und den Betrieb von Erd-, Lehm-, Thon-, Sand-, Kies- und Mergelgruben vom 14. August d. Jrs. S. 263. — Eingemeindung und Einverleibung von Grundstücken S. 263. — Bezirksveränderungen S. 263. — Personal-Nachrichten S. 264. — Pfarrstellenerledigung S. 264. — Fahrplan der Budower Kleinbahn S. 264. — Zur Nachricht S. 264.

Bekanntmachung.

Gemäß der Vorschrift im § 44 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Sammlung Seite 152) mache ich hierdurch bekannt, daß der bei der Veranlagung der Gemeinde-Einkommensteuer von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr der Gemeinden zu Grunde zu legende, aus diesen Grundstücken erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten nach den Stats für das Rechnungsjahr 1902

in der Provinz Brandenburg 216,8 Prozent des Grundsteuer-Meinertrags beträgt.

Berlin, den 4. August 1902.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

An den

Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg
Herrn von Bethmann-Hollweg
Exzellenz

Potsdam.

Die diesjährigen Herbstübungen, insbesondere die große Parade und die nachfolgenden Manöver vor Seiner Majestät dem Kaiser und König haben für die beteiligten Kreise und Gemeinden der Provinz Brandenburg eine außergewöhnlich starke Belastung durch Einquartierung und sonstige Manöverleistungen mit sich gebracht und an die Opferwilligkeit der Bewohner vielfach sehr hohe Anforderungen gestellt.

Um so mehr ist es der Anerkennung und des Dankes werth, daß den Kommandobehörden und Truppen sowohl während der Vorbereitungszeit wie

im Manövergelände durchweg ein überaus freundliches Entgegenkommen zu Theil wurde, daß sich nicht nur im Verkehr mit den Civilbehörden und Beamten, sondern vor Allen auch durch die herzliche Aufnahme in den Quartieren, sowie durch die Bereitstellung von Wasser und Erfrischungen für die marschirenden Truppen in den Ortschaften und durch allgemeine Hilfsbereitschaft der gesammten Bevölkerung kundthat.

Es gereicht mir zur besonderen Freude, Euerer Excellenz dies bezeugen und den Dank des III. Armee-Korps, sowie der ihm für die Manöver zugetheilten Gardetruppen zum Ausdruck bringen zu können mit der Bitte, ihn den Behörden und der Bevölkerung zur Kenntniß bringen zu wollen.

Berlin, den 14. September 1902.

Der kommandirende General.
gez. v. Lignitz.

Es gereicht mir zur großen Freude, vorstehendes Schreiben des Königlichen General-Kommandos des III. Armee-Korps zur öffentlichen Kenntniß bringen zu können.

Potsdam, den 16. September 1902.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 18. v. Mts. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von $3\frac{1}{2}\%$ prozentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. **F** zu **3000** M. 1 Stück und zwar die Nr. **214**.

Litt. **H** zu **300** M. 1 Stück und zwar die Nr. **55**.

Litt. J zu 75 Mk. 3 Stück und zwar die Nrn. 1. 56. 70.

Litt. K zu 30 Mk. 1 Stück und zwar die Nr. 33.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in kursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe II Nr. 7 bis 16 nebst Erneuerungsscheinen bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstr. 76 I vom 2. Januar 1903 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen. Vom 2. Januar 1903 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf; diese selbst verfahren mit dem Schlusse des Jahres 1913 zum Vortheil der Rentenbank. Die Einlieferung ausgeloster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post, portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen. Berlin, den 12. August 1902.

Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

(1) Landespolizeiliche Anordnung.

Die Ueberwachung von Gänseentladungen betreffend.

Auf Grund der §§ 17, 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 bezw. 1. Mai 1894 in Verbindung mit § 7 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 ordne ich unter Aufhebung der landespolizeilichen Anordnung vom 1. Juli 1902, Amtsblatt Stück 28, Seite 179 und 180, wegen der zur Zeit bestehenden Gefahr der Verbreitung der Geflügelcholera durch eingeführte Gänsetransporte mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hierdurch Folgendes an:

1. Händler und Mäster, welche in den Regierungsbezirk Frankfurt mit der Eisenbahn Gänse einführen, sind bis auf Weiteres verpflichtet, die Thiere bei der Ausladung durch den zuständigen Kreisthierarzt untersuchen und sich eine Bescheinigung über den Gesundheitszustand der Thiere ausstellen zu lassen. Die Bescheinigungen sind drei Monate lang aufzubewahren und den Polizeibehörden und Kreisthierärzten auf Verlangen jederzeit vorzuweisen.

2. Die Besitzer der Gänse (Händler, Unternehmer, Begleiter, Führer) haben dem Kreisthierarzt die Ankunft der Gänse rechtzeitig, das ist wenigstens 24 Stunden vorher, anzuzeigen. — Die Ausladung der Gänse darf nur in Gegenwart des Kreisthierarztes oder seines Vertreters erfolgen.

3. Die Besitzer der Gänse, sowie die unter

Nr. 2 aufgeführten Personen sind verpflichtet, dem Kreisthierarzte jede von ihm geforderte Auskunft über Herkunft pp. der Gänse zu geben.

4. Der Kreisthierarzt hat über die Untersuchungen der Gänse Buch zu führen. In das Buch ist außer dem Namen, Stand und Wohnort des Besitzers der Gänse bezüglich der Namen der unter Nr. 2 aufgeführten Personen und dem Ergebnisse der Untersuchung, auch die Zahl, die Herkunft und der Verbleib der Thiere einzutragen.

5. Wird durch die Untersuchung eine Seuche oder der Verdacht einer solchen bei den Gänsen ermittelt, so hat der Kreisthierarzt die erforderlichen veterinärpolizeilichen Anordnungen sofort selbst zu treffen und dem zuständigen Landrathe, sowie der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu erstatten.

6. Die Kosten der Untersuchung von Gänsen, welche bereits an Mäster verkauft oder fest bestellt sind, fallen der Staatskasse zur Last.

Die Kosten der Untersuchung von Gänsen, welche von Händlern zwecks öffentlichen Verkaufs zusammengebracht sind, hat der Besitzer (Händler, Unternehmer, Begleiter, Führer) zu tragen.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches, eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den im § 66 Absatz 1 Ziffer 4 und § 67 des Reichsviehseuchengesetzes enthaltenen Strafbestimmungen geahndet.

8. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Aufhebung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Frankfurt a. O., den 18. September 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(2) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juli d. Js. der von der Wittwe Auguste Gramsch geb. Rabiger in Berlin zu Gunsten bedürftiger an Lungenschwindsucht leidender Personen mit Grundstücken im Werthe von 16725 Mk., sowie mit einem Kapitale von 28275 Mk. unter dem Namen „Armenstiftung der Geschwister Paul, Johannes und Hedwig Gramsch“ zu Schwiebus begründeten Stiftung die Genehmigung zu ertheilen geruht.

Frankfurt a. O., den 10. September 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(3) Nachdem von einer größeren Anzahl von Ladenbesitzern in Cottbus, welche Handel mit Manufaktur-, Leinen-, Kurz-, Weiß- und Wollwaaren, Posamenten und Damenpuß betreiben, die Anordnung des Achthrladenschlusses in der Stadtgemeinde für die vorgenannten Geschäftszweige beantragt ist, wird hiermit bekannt gemacht, daß der Oberbürgermeister in Cottbus von mir zum Commissar behufs Feststellung der gemäß § 139f.

Abs. 2 der Gewerbeordnung erforderlichen Zahl von zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber ernannt worden ist.

Frankfurt a. D., den 14. September 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(4) Die diesseitige Anordnung wegen Erziehung einer Zwangsinnung für das Schmiede-, Schlosser-, Kupferschmiede-, Klempnergewerbe und verwandte Feuergewerbe mit dem Siege in Cüstrin vom 28. Juli 1899 (abgedruckt Regierungs-Amtsblatt Seite 264) wird auf Antrag der Zwangsinnung, über welchen ein Abstimmungsverfahren stattgefunden hat, dahin ergänzt, daß der Bezirk der Zwangsinnung auf die ländlichen Ortschaften (Gutsbezirke) 1. Kiez, Alt und Neu-Bleyen, Kreis Königsberg N./M., 2. Gorgast, Alt- und Neu-Manschnow, Kreis Lebus, ausgedehnt wird. Die Ausdehnung erlangt erst mit dem Inkrafttreten des zu genehmigenden Statutennachtrages Gültigkeit.

Frankfurt a. D., den 18. September 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(5) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Brandenburg hat sich durch Erlaß vom 3. d. Mts. — O. P. 16667 — damit einverstanden erklärt, daß die für den Geflügelzüchter-Verein in Gassen genehmigte öffentliche Verlosung (Amtsblatt für 1902 Seite 230) nicht am 24. sondern bereits am 10. November d. Js. stattfindet.

Frankfurt a. D., den 9. September 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(6) Hierdurch bringe ich zur Kenntniß der beteiligten Kreise, daß Sonderabdrücke der von mir erlassenen, in Stück 34 des Regierungs-Amtsblattes veröffentlichten Polizeiverordnung betreffend die Anlegung und den Betrieb von Erd-, Lehm-, Thon-, Sand-, Kies- und Mergelgruben vom 14. August d. Js. bei der königlichen Hofbuchdruckerei Trowitsch & Sohn hier, welcher die Drucklegung von mir übertragen worden ist, zu folgenden Preisen käuflich zu haben sind:

1. Broschürenform (16 Seiten stark)
 - 1—15 Exemplare à 30 Pf.
 - 16 und mehr à 25 Pf.
2. Plakatform (Format 42 : 53 cm)
 - auf Papier à 30 Pf.
 - auf starkem Karton à 50 Pf.

Indem ich auf die vorstehende Bezugsquelle aufmerksam mache, empfehle ich behufs Vermeidung von Uebertretungen und deren Bestrafung die Beschaffung der Polizeiverordnung.

Frankfurt a. D., den 15. September 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(7) Durch Beschluß des Kreis Ausschusses des Kreises Soldin vom 10. September 1902 ist das im Forstgutsbezirk Neuhaus belegene, 0,1350 ha große, in der Grundsteuermutterrolle unter Artikel 1, Kartenblatt Nr. 3, Parzellenummer 101 bezeichnete Ackergrundstück von dem Forstgutsbezirk Neuhaus

abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Müdenburg vereinigt worden.

(8) Bekanntmachung. Durch Beschluß des Kreis-Ausschusses zu Landsberg a. W. vom 27. August d. Js. ist genehmigt worden, daß die in der Gemarkung Gut Wormsfelde belegenen Parzellen Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 60a, 60b und 102 mit einem Flächeninhalte von zusammen 1,07,70 ha aus dem Gutsbezirk Wormsfelde in den Gemeindebezirk Wormsfelde übergehen.

(9) Durch Beschluß des Kreis-Ausschusses zu Züllichau-Schwiebus vom 23. August d. Js. ist genehmigt worden, daß die in der Gemarkung Bork belegenen Parzellen Kartenblatt Nr. 3, Parzellen Nr. 8 und 9 mit einem Flächeninhalt von 9 ha 58 ar 20 qm aus dem Gutsbezirk Krauschow C in den fiskalischen Gutsbezirk Bork-Oberthal übergehen.

(10) Auf Antrag der königlichen Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B zu Frankfurt a. D. als Vertreterin des Domänenfiskus wird in Gemäßheit des § 2 Absatz 4 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 2 Ziffer 4 und 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 nach Einwilligung der Beteiligten, sowie nach Anhörung des Kreistages des Kreises Züllichau beschlossen, daß die im Grundbuche Band 70 Blatt 113 von der Stadt Züllichau eingetragene Parzelle Kartenblatt 7 Nr. 247/154 in einer Größe von 0,0332 ha von dem Bezirk der Stadtgemeinde Züllichau abgetrennt und mit dem angrenzenden fiskalischen Gutsbezirk Amt Grummendorf vereinigt wird. Namens des Bezirksausschusses. Der Vorsitzende.

(11) Namens des Kreis Ausschusses des Kreises Königsberg N.-M. ist durch den Vorsitzenden desselben am 13. September 1902 genehmigt worden, daß die fiskalischen Parzellen Nr. 17 und 18 des Kartenblatts 1 der Gemarkung Damm von 0,2605 bzw. 0,1219 ha zusammen 0,3824 ha von dem Gutsbezirk Neudamm Domaine abgetrennt und mit dem Forstgutsbezirk Zicher vereinigt werden.

(12) Durch Beschluß des Kreis Ausschusses zu Friedeberg N.-M. vom 9. September 1902 ist die kommunalfreie Dorfau in Brand, Kartenblatt Nr. 1 Parzellen Nr. 318/115 der Gemarkung Langstheerofen, mit einem Flächeninhalt von 1 ha 24 ar 60 qm in den Bezirk der Gemeinde Brand eingemeindet worden.

Personal-Chronik.

(1) An Stelle des zum 1. Oktober d. Js. nach Berlin versetzten Gewerbeinspektors Laurisch ist dem Gewerbeinspektor Olschewsky die Verwaltung der Gewerbeinspektion Cottbus vom gleichen Tage ab übertragen worden.

(2) Des Königs Majestät haben den Rittergutsbesitzer von der Osten auf Warnitz zum Landrath des Kreises Königsberg N.-M. zu ernennen geruht. Demselben ist das bisher kommissarisch von

ihm verwaltete Landrathsamt im Kreise Königsberg N.-M. endgültig übertragen worden.

(3) Der Regierungs-Sekretär Förster hier ist auf seinen Antrag zum 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand versetzt worden.

(4) Der Belgische Generalkonsul Goldberger in Berlin ist verstorben. Mit der einstweiligen Verwaltung der dadurch erledigten Konsularbehörde ist bis auf Weiteres der Sekretär des Verstorbenen, Barschlies, beauftragt worden.

(5) Im Kreise Sorau sind ernannt worden der Holzhändler Andrecht zu Jaemlig und der Landwirth und Leutnant d. R. von Dobschütz zu Döbern zu Amtsvorstehern für die Amtsbezirke 9 Jaemlig bezw. 8 Gr.-Kölzig und der Landwirth, Oberleutnant d. R. Schön zu Bittschkau und der Gemeindevorsteher Poesch zu Rohdorf zu Amtsvorsteher-Stellvertretern für die Amtsbezirke 21 Breslau bezw. 4 Köyne.

(6) Personalveränderungen. Versetzt: Ober-Postpraktikant Schulz von Forst (Lausitz) nach Breslau; Postassistent Nolte in Calau nach Neustettin.

In den Ruhestand tritt: Postverwalter von Rittersholm in Briesen (Mark).

(7) Der Ober-Pfarrer Müller in Fürstenberg a. O. ist zum Superintendenten der Diözese Guben ernannt worden.

Bermischtes.

(1) Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Groß-Breesen, Diözese Guben, durch Versetzung des Pfarrers Harber. Ueber die Stelle ist bereits verfügt.

(2) Buckower Kleinbahn.

Fahrplan. Gültig vom 1. Oktober 1902 bis 30. April 1903.

I. Richtung		Buckow		Dahmsdorf Müncheberg.			
km	Stationen	Zug Nr.	1	3	5	7	
0,0	Buckow	ab:	7 ⁰⁷	11 ⁴³	3 ²¹	8 ²¹	
5,0	Dahmsdorf-Müncheberg	an:	7 ²⁴	12 ⁰⁰	3 ⁴¹	8 ³⁸	

Staatsbahnanschlüsse:					
von Dahmsdorf-Müncheberg	ab:	7 ³⁷	12 ¹³	4 ⁰⁵	8 ⁵⁷
in Berlin, Friedrichstr.	an:	9 ⁰⁴	1 ³⁸	5 ³⁰	10 ²⁵
von Dahmsdorf-Müncheberg	ab:	8 ⁰⁵	1 ¹⁶	3 ⁵¹	8 ⁴⁸
in Cüstrin-Vorstadt	an:	9 ¹⁴	2 ¹⁶	5 ⁰²	10 ⁰⁰

II. Richtung **Dahmsdorf**
Müncheberg Buckow.

Staatsbahnanschlüsse:						
von Berlin, Friedrichstr.	ab:	6 ⁴⁵	11 ⁵⁰	4 ¹³	7 ²⁵	
in Dahmsdorf-Müncheberg	an:	8 ⁰³	1 ¹⁴	5 ⁵⁰	8 ⁴⁵	
von Cüstrin-Vorstadt	ab:	6 ²³	11 ⁰⁵	2 ⁵⁷	7 ⁴⁶	
in Dahmsdorf-Müncheberg	an:	7 ³⁶	12 ¹²	4 ⁰³	8 ⁵⁵	
km	Stationen	Zug Nr.	2	4	6	8
0,0	Dahmsdorf-Müncheberg	ab:	8 ²⁰	1 ²⁷	4 ¹³	9 ⁰⁵
5,0	Buckow	an:	8 ³⁷	1 ⁴⁴	4 ³⁰	9 ²²

Bemerkungen.

Die Zeiten von 6⁰⁰ Abends bis 5⁵⁹ Morgens sind durch Unterstreichen der Minutenziffern gekennzeichnet.

Die Züge führen die II. und III. Wagenklasse. Der Fahrpreis beträgt für einmalige Fahrt in der II. Klasse 50 Pfg., in der III. Klasse 30 Pfg., für Kinder bis zu 10 Jahren die Hälfte dieser Sätze, Kunde 20 Pfg. Rückfahrkarten werden nicht ausgeben. Freige packt wird nicht gewährt, für ein Gepäckstück sind 10 Pfg. zu entrichten. Für die Beförderung von Fahrrädern müssen Fahrradkarten zum Preise von 20 Pfg. pro Karte und Fahrrad gelöst werden. Die Ueberführung des Reisegepäcks vom Staatsbahnhof nach dem Kleinbahnhof Dahmsdorf-Müncheberg erfolgt auf Wunsch gegen eine feste Tage durch die Gepäckträger der Kleinbahn, ebenso das Abholen und Abbringen nach und vom Bahnhof Buckow. Die Gepäckträger sind an den grünen Blousen zu erkennen.

Das Betreten der Bahnsteige ist nur mit einer gültigen Fahr- oder Bahnsteigkarte gestattet.

Preis der Bahnsteigkarte 10 Pfg.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichem Anzeiger erscheint an jedem Mittwoch. Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts Frankfurt, Oder“

einzuwenden. Sie müssen besonders in Bezug auf Eigen-, sowie Ortsnamen deutlich geschrieben sein und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Montag Vormittag** bei der Redaktion eingehen. **Jeder für das Amtsblatt (nicht Anzeiger) bestimmten Bekanntmachung muß eine kurze Inhaltsangabe vorgelegt werden.** Auch werden die sämtlichen Behörden ersucht, in den Requisitionen wegen Aufnahme von Bekanntmachungen das Datum desjenigen Mittwochs genau anzugeben, an welchem die Insertion erfolgen soll, was ganz besonders bei solchen Bekanntmachungen nothwendig ist, welche mehrere Male veröffentlicht werden sollen.